

Informationen für Elternvertreter/innen an der Hörschbachschule

1. Willkommen

2. Wichtige Ansprechpartner/Adressen

3. Elternvertreter-Aufgaben, Rechte, Möglichkeiten

- 3.1 Elternabend/Klassenpflegschaftsabend
- 3.2 Wahl der Klassenelternvertreter auf einen Blick
- 3.3 Kommunikation und Konfliktmanagement
- 3.4 Weiterbildung für Elternvertreter

4. Zusätzliche Informationen und Vorlagen

- 4.1 Muster Einladung zum Elternabend
- 4.2 Muster: Adressliste/Emailliste
- 4.3 Gesetzestexte-Auswahl

5. Impressum

1. Willkommen

Liebe Elternvertreterinnen und Elternvertreter, ich möchte Sie ganz Herzlich als Mitglied des Elternbeirats an der Hörschbachschule begrüßen.

Danke für Ihr Interesse am Schulleben unserer Kinder und Ihre Bereitschaft, Schule aktiv mit zu gestalten.

Elternvertreter wirken als Multiplikator. Sehen Sie die Aufgaben, die vor uns liegen, als positiven Beitrag und ermutigen Sie die Eltern Ihrer Klasse am Schulleben aktiv teilzunehmen und sich ebenfalls zu engagieren.

Hiermit wollen wir Ihnen ein paar Basisinformationen geben, die Ihre Arbeit unterstützen sollen.

Ich wünsche Ihnen viel Freude in Ihrem Amt als Elternvertreter/in und freue mich auf eine konstruktive Zusammenarbeit.

Marion Scheib

2. Wichtige Ansprechpartner und Adressen

Schulleitung und Verwaltung
Berliner Straße 3
71540 Murrhardt
Fon 07192 / 3447
Fax 07192 / 901002
Email: hoerschbachschule@t-online.de

Schulleitung Michael Frank

Sekretariat Rita Schick

Hausmeisterin Uli Bader

Elternbeirat Marion Scheib, Vorsitzende, Fon 07192/900626,

Email: marion.scheib@online.de

Katrin Schauß, Stellvertreterin, Fon 07192/ 933779

Email: katrinschauss@gmx.de

Stadtverwaltung Murrhardt

Zuständig für Schulfragen: Herr Kircher Fon 07192/ 213 110

Email: m.kircher@murrhardt.de

Zuständig für die Schülerbeförderung: Frau Ebelt Fon: 07192/213-115 (Montag und Dienstag vormittags)

Email: k.ebelt@murrhardt.de

3. Elternvertreter – Aufgaben, Rechte, Möglichkeiten

Die Hörschbachschule hat derzeit 8 reguläre Klassen, dazu kommt die Grundschulförderklasse.

In jeder Klasse werden am Anfang jedes Schuljahres die Elternvertreter/innen neu gewählt.

Als gewählte/r Elternvertreter/in an der Hörschbachschule haben Sie bestimmte Aufgaben übernommen und können das Schulleben aktiv mitgestalten. Als Elternvertreter erhalten Sie einen tieferen Einblick ins Schulleben und sind „dichter“ am Schulalltag Ihrer Kinder. Sie können Ihre Anregungen und Ideen unmittelbar einbringen, denn Sie sind nun Mitglied des Elternbeirates.

Eine Ihrer Aufgaben ist die Einberufung und Leitung des Elternabends / Klassenpflegschaftsabends. In den weiteren Kapiteln erfahren Sie mehr darüber.

Weil der Elternabend eine der wenigen „automatisierten“ Zusammenkünfte der Eltern einer Klasse ist, finden Sie recht ausführliche Informationen darüber. Picken Sie das heraus, was Sie für sich und Ihre Klasse benötigen und ergänzen Sie um Ihre eigenen Ideen.

Möglichkeiten für Klassenfeste, Klassenausflüge, Elterntreffs...

Wenn Sie eine gute Idee haben, sind Klassenlehrer sicher froh über Vorschläge und Anregungen für die Wandertage, Klassenfeste und Klassenausflüge. Auch kann der Klasse zugute kommen, wenn ein Elternteil z.B. günstige Eintrittskarten besorgen kann oder Ähnliches. Fragen Sie in der Elternschaft gezielt nach!

Für ein besseres Kennenlernen bieten sich auch Elterntreffs/Elternstammtische z.B. einmal im Kalendervierteljahr an. Dabei können ebenfalls Ideen für Feste und andere Aktivitäten gesammelt werden.

Fundgrube Internet

Bildung und Schule sind immer topaktuelle Themen. Aus diesem Grund ist der Fundus an Informationsquellen unglaublich groß.

Hier nur eine kleine Auswahl:

Homepage unserer Schule: <http://hoerschbachschule.de>

Homepage der Stadt Murrhardt: <http://www.murrhardt.de>

Kultusministerium Ba-Wü: <http://www.km-bw.de>

Schulgesetz für Ba-Wü: <http://www.smv.bw.schule.de/Gesetze/schulgesetz.pdf>

Landeselternbeirat: <http://leb-bw.de>

Bundesvertretung d Eltern: <http://bundeselternrat.de>

Landesbildungsserver: <http://schule-bw.de>

3.1 Elternabend/Klassenpflegschaftsabend

Im §56 des Schulgesetzes wird die „Klassenpflegschaft“ ausführlich beschrieben (s. Link). Die Klassenpflegschaft wird bei uns in der Regel Elternabend genannt. Daher verwenden wir hier diesen Begriff. Hier das Wichtigste:

Häufigkeit

Pro Schulhalbjahr ist ein Elternabend vorgeschrieben. Außerdem muss ein Elternabend stattfinden wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, die Schulleitung oder der Elternbeirat darum ersuchen.

Zusammensetzung

Zu einem Elternabend gehören die Eltern der Schüler, die Lehrer der Klasse und je nach Anlass oder Thema die Klassensprecher oder auch die Schüler.

Aufgabe

Ein Elternabend dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule. Neben der Information über Aktuelle und Geplantes an der Schule sollen Eltern und Lehrer einen Elternabend dazu nutzen, sich gegenseitig zu beraten und Erfahrungen sowie Anregungen auszutauschen.

Wer lädt ein?

Zum Elternabend lädt der (bisherige) Klassenelternvertreter bzw. sein Stellvertreter ein. In neuen oder neu gebildeten Klassen erfolgt die Einladung durch den Klassenlehrer oder den/die Elternbeiratsvorsitzende/n oder ein von ihm/ihr bestimmter Elternvertreter. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

Themen eines Elternabends:

- Unterrichtung und Aussprache über den Entwicklungsstand der Klasse (Leistung, Verhalten, besondere Probleme) und Stundenplan
- Kriterien/Verfahren zur Leistungsbeurteilung (wie kommen die Noten zustande?)
- Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten sowie Versetzungsordnung
- Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel
- Schullandheimaufenthalte, Ausflüge, Wandertage, sonstige Veranstaltungen
- Durchführung der Schülerbeförderung
- Grundsätzliche Beschlüsse der Lehrerkonferenz, der Schulkonferenz und des Elternbeirates

Wahl der Elternvertreter

Die Eltern der Schüler der Klasse wählen den/die Klassenelternvertreter/in und seinen/ihre Stellvertreter/in. Die Wahl erfolgt binnen 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn in jedem neuen Schuljahr. Die Wahlverordnung finden Sie unter 3.2.

Über die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen hinaus finden Sie hier Tipps zur Vorbereitung und Möglichkeiten zur Gestaltung Ihres Elternabends. Elternabende sind Gelegenheiten, die Elterneiner Klasse einander näher zu bringen, die Zusammenarbeit zwischen Schule, Lehrern und Eltern voranzubringen und positiv zu beeinflussen. Nutzen Sie diese Gelegenheiten!

Tipps zur Vorbereitung und Gestaltung eines Elternabends

Vorgespräche/Vorbereitung

Einige Tage bevor die Einladung an die Eltern verschickt wird, sollten Sie sich bei denen schlau machen, die mit der Klasse zu tun haben. Das sind:

- Ihr zweiter Elternvertreter (sind bei ihm Themen angekommen, haben Eltern angerufen, hat er/sie sonst ein Anliegen für den Elternabend?)

- Eltern, die sich an Sie gewandt haben (wie akut ist das Thema noch, ist es von Belang für die Klasse, muss jemand hinzu gezogen werden?)
- Klassenlehrer (kurz den Ablauf des Elternabends durchgehen, Tagesordnung besprechen und abstimmen, Rahmen abstimmen)
- Elternvertreter der Parallelklassen (es lohnt sich, sich mit den Elternvertretern der Parallelklassen über deren Themen auszutauschen, ab und zu gibt es Themen die den ganzen Jahrgang betreffen)
- Generell überlegen, ob es auch Fragen an die Eltern gibt
- Fragen Sie (das reicht auch per email) beim Elternbeiratsvorsitz nach, was aktuell ansteht, damit Sie den Eltern zeitnah Informationen weitergeben können
- Klassen-/Adressliste zum Ausfüllen/Aktualisieren erstellen/bereitlegen

Klicken Sie sich auf der Schulhomepage ein. Was gibt es Neues, welche Termine betreffen die Klasse?

Ein ansprechendes Einladungsschreiben macht die Eltern neugierig auf den Elternabend und sollte folgendes in jedem Fall enthalten:

- Name der Schule (viele Eltern haben mehrere Kinder in unterschiedlichen Klassen und Schulen)
- Termin und Ort
- Vorschlag zur Tagesordnung mit der Bitte, Ergänzungen vor dem Elternabend an Sie weiter zu geben
- Eingeladene Lehrer
- Einen Rückmeldeabschnitt

Ein Muster für eine Einladung finden Sie unter 4.1.

Ablauf des Elternabends

Einstieg

- Vergessen Sie die Begrüßung nicht
- Je nach Situation/Klassenzusammensetzung ist eine Vorstellungsrunde sinnvoll
- Das zentrale Thema des Abends gleich zu Anfang hervorheben

Organisatorisches

- Werden Sie sich einig über die maximale Dauer des Elternabends. Legen Sie das Ende gleich fest und halten Sie sich möglichst daran.
- Fragen Sie nach Ergänzungen zur Tagesordnung
- Klären Sie ob ein Protokoll geschrieben/gewünscht wird
- Wenn ein Protokoll geschrieben wird - gleich klären wer es anfertigt

Abschluss

- Halten Sie möglichst Ihr gesetztes Zeitlimit ein
- Ziehen Sie am Schluss ein Fazit. Fassen Sie die wichtigsten Ergebnisse kurz zusammen

3.2 Wahl der Klassenelternvertreter auf einen Blick

- Wann? Innerhalb der ersten 6 Wochen eines Schuljahres
- Was muss vorbereitet werden? Stimmzettel und ein Sammelgefäß
- Wer darf wählen? Jedes anwesende Elternteil (mit Sorgerecht) hat 1 Stimme, keine Ausnahmen
- Wer darf gewählt werden? Wählbar sind die Eltern jedes Schülers der Klasse mit folgenden Ausnahmen: Schulleiter/Vertreter, Lehrer der Schule, Beamte der Schulaufsichtsbehörde, Ehegatten, gesetzliche Vertreter des Schulträgers. Niemand kann an derselben Schule zum Klassenvertreter in mehreren Klassen gewählt werden

Ablauf der Wahl:

- Elternvertreter erläutern wie gewählt wird
- Bestimmung eines Wahlleiters (dieser ist damit nicht mehr wählbar, darf aber selbst wählen)
- Klären ob eine offene oder geheime Wahl gewünscht wird
- Wahlleiter notiert die (vorgeschlagenen) Kandidaten auf der Tafel
- Durchführung der Wahl. Wahlzettel auszählen bzw. Handzeichen zählen. Erstplazierten feststellen, fragen ob er/sie die Wahl annimmt –Gratulieren nicht vergessen!
- Wahlergebnis schriftlich festhalten (Klassenlehrer hat ein Formular)

3.3 Kommunikation und Konfliktmanagement

Generelle Regeln, die beachtet werden sollten:

Je früher bei auftretenden Fragen und Problemen das Gespräch gesucht wird, desto eher lassen sich Missverständnisse ausräumen und Lösungen finden.

Auf der Basis einer stabilen Beziehung lassen sich Probleme und Konflikte leichter lösen, als wenn „der Karren bereits im Dreck steckt“.

Suchen Sie das Gespräch mit Lehrerinnen und Lehrern und nutzen Sie die Elternabende und Sprechstunden zum Aufbau von Vertrauen und gegenseitigem Verständnis.

Nutzen Sie den Elternsprechtag nicht nur wegen Ihres eigenen Kindes, sondern melden Sie sich auch bei Lehrern an, die Sie z.B. selten sehen.

„Konflikte sind nicht dazu da, um ihnen auszuweichen, sondern um sie zu bearbeiten und zu lösen.“

Falls Sie sich noch unschlüssig sind, ob Sie ein Problem ignorieren oder es aufnehmen sollen und nach einer Lösung suchen, fragen Sie sich:

„Wer, wenn nicht ich, und wann, wenn nicht **jetzt?**“

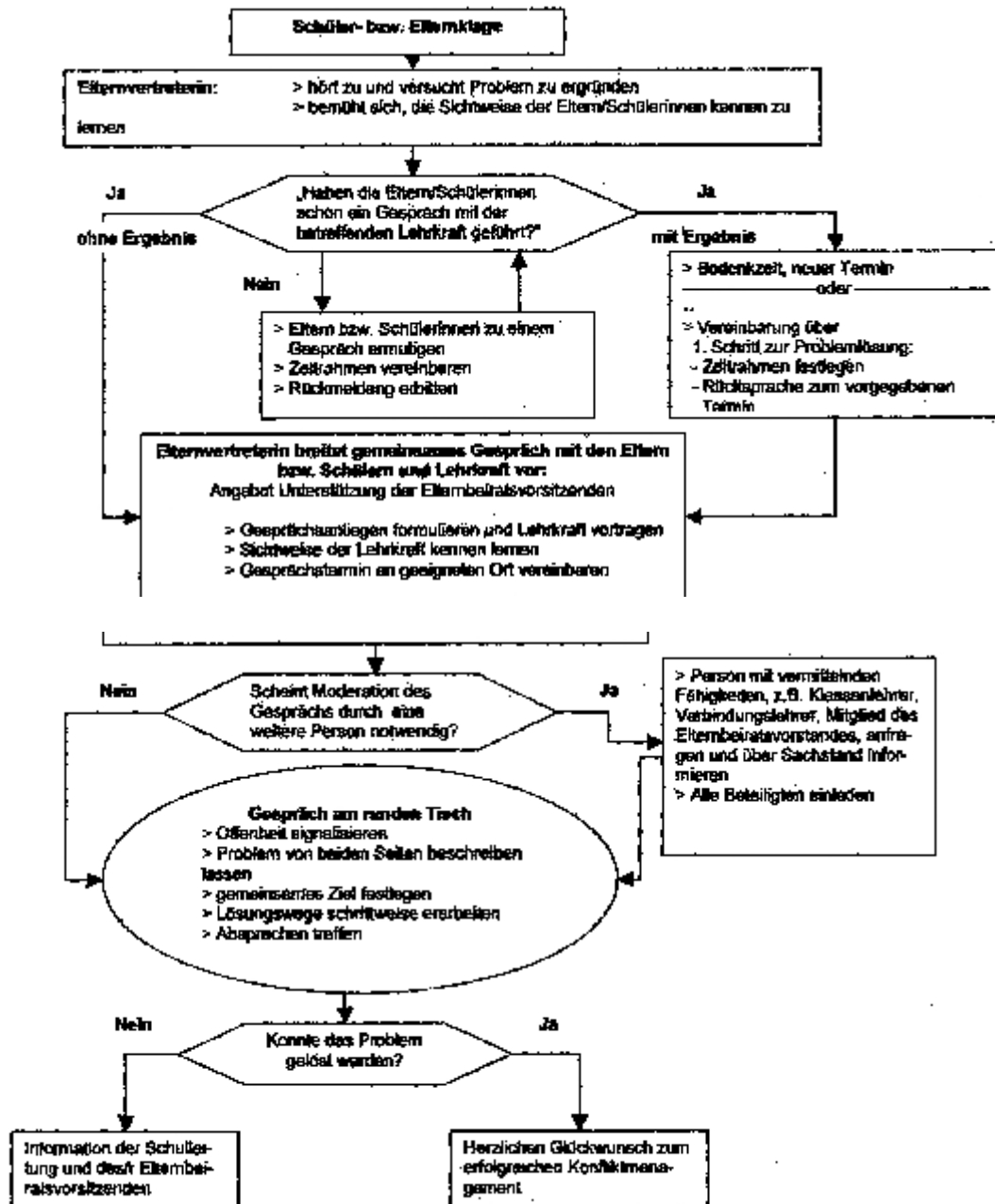
Gute Kommunikaton

Für gelingende Kommunikation und fruchtbare Gespräche gibt es Kennzeichen und Bedingungen, so z.B.:

- Zeit, Ruhe und angenehme Umgebung
- Vertrauen und gegenseitiges Annehmen
- Klarheit der eigenen Aussage
- Übereinstimmung von verbaler und nonverbaler Botschaft
- Einfühlungsvermögen
- Zuhören können
- „Ich“-Botschaften statt „Man“-Aussagen
- Nachfragen zur Klärung von Missverständnissen
- Rückmeldung über die eigene Befindlichkeit / Gefühlsebene
- Klärung der Beziehungsebene

Bitte vermeiden: Appelle und Vorwürfe mit erhobenem Zeigefinger!

So kann die Vorgehensweise bei einem entstandenen Konflikt aussehen:



3.4 Weiterbildung der Elternvertreter

Viele Elternvertreter, die dieses Amt zum ersten Mal übernommen haben, haben den Wunsch, mehr über die Rechte und Pflichten und Gestaltungsmöglichkeiten dieses Ehrenamtes zu erfahren.

Dieses Handbuch soll Ihnen eine erste Hilfe sein. Darüber hinaus gibt es für Interessierte noch eine Menge mehr.

So bietet beispielsweise die **Elternstiftung Baden-Württemberg e.V.** so genannte Kompetenzseminare für Elternvertreter an.

Wenn Sie an Kursen oder Seminaren oder generell an Weiterbildung für Elternvertreter interessiert sind, wenden Sie sich bitte an die Elternbeiratsvorsitzende.

Wichtig: Wenn Sie eine Fort- oder Weiterbildung für Elternvertreter besucht haben, geben Sie der Elternbeiratsvorsitzenden eine Rückmeldung über die Qualität des Angebotes.

Viele und nützliche Informationen finden Sie im Internet. Siehe auch Kapitel „Ideen und Anregungen für Elternvertreter“

4.1 Muster: Einladung zum Elternabend

Name und Anschrift der Elternvertreter

mit Emailadresse

Hörschbachschule

Klasse _____

Elternabend

Liebe Eltern, sehr geehrte/r Herr/Frau Klassenlehrer/in,

zu unserem (nächsten) Elternabend laden wir Sie herzlich ein. Er findet statt am:

Wochentag/Datum

Uhrzeit

Raum

Mit Herr/Frau Klassenlehrer/in haben wir folgende Tagesordnung besprochen:

- Bericht des Klassenlehrers
- Unterricht/Unterrichtsgestaltung...

Bestimmte Daten nicht an alle weitergeben wollen, bitte mit einem * (Stern) Markieren.

4.3 Gesetzestexte Auswahl

Schulgesetz für Baden-Württemberg Schulgesetz für Baden-Württemberg

6. TEIL Mitwirkung der Eltern und der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule; Schülermitverantwortung; Landesschulbeirat

A. Klassenpflegschaft, Elternbeiräte (§§ 55–61)

§ 55 Eltern und Schule

§ 56 Klassenpflegschaft

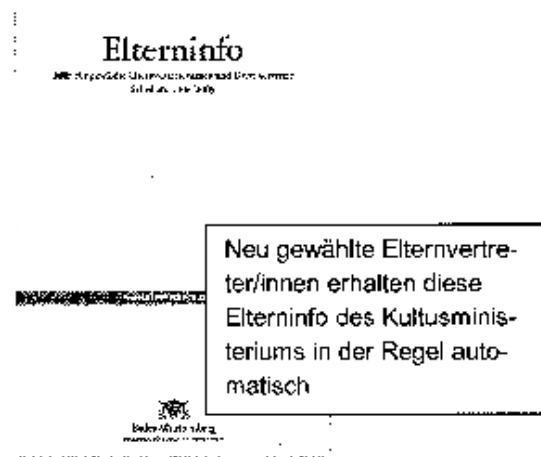
§ 57 Elternbeirat

§ 58 Gesamtelternbeirat, Arbeitskreise

§ 59 Sonderregelungen

§ 60 Landeselternbeirat

§ 61 Ausführungsvorschriften



§ 55

Eltern und Schule

(1)

Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken.

Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft.

(2)

Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern

1. in der Klassenpflegschaft,
2. in den Elternvertretungen und
3. in der Schulkonferenz

wahr.

(3)

Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler können deren Eltern die Aufgaben nach Absatz 2 wahrnehmen.

Die Schule kann ihnen auch personenbezogene Auskünfte erteilen oder Mitteilungen machen, wenn kein gegenteiliger Wille der volljährigen Schüler erkennbar ist oder wenn eine Gefahr für wesentlich überwiegende Rechtsgüter wie Leben, Leib, Freiheit oder Eigentum zu befürchten ist und die Auskunft oder Mitteilung angemessen ist, die Gefahr abzuwenden oder zu verringern.

Dies gilt auch, wenn der Ausschluss aus der Schule angedroht wird oder ein Schüler die Schule gegen seinen Willen verlassen muss.

Volljährige Schüler sind über die Möglichkeit personenbezogener Auskünfte und Mitteilungen an die Eltern, wenn kein gegenteiliger Wille der volljährigen Schüler erkennbar ist, allgemein oder im Einzelfall zu belehren.

(4)

Angelegenheiten einzelner Schüler können die Elternvertretungen nur mit Zustimmung von deren Eltern behandeln.

(5)

Die Elternvertreter üben ein Ehrenamt aus.

§ 56

Klassenpflegschaft

(1)

Die Klassenpflegschaft dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern.

Eltern und Lehrer sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen.

Dem dient insbesondere die Unterrichtung und Aussprache über

1. Entwicklungsstand der Klasse (z. B. Leistung, Verhalten, besondere Probleme);
2. Stundentafel und differenziert angebotene Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Fächerwahl, Kurse, Arbeitsgemeinschaften);
3. Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung;
4. Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie Versetzungsordnung und für Abschlussklassen Prüfungsordnung;
5. in der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel;
6. Schullandheimaufenthalte, Schulausflüge, Wandertage, Betriebsbesichtigungen u. ä. im Rahmen der beschlossenen Grundsätze der Gesamtlehrerkonferenz sowie sonstige Veranstaltungen für die Klasse;
7. Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse, Durchführung der Schülerbeförderung;
8. grundsätzliche Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirats und des Schülerrats.

Außerdem sollen die Lehrer im Rahmen des Möglichen auf Fragen zu besonderen methodischen Problemen und Unterrichtsschwerpunkten zur Verfügung stehen.

(2)

Bei Meinungsverschiedenheiten über Lernmittel, die nicht dem Zulassungsverfahren des Kultusministeriums unterliegen, kann die Klassenpflegschaft die Schulkonferenz anrufen.

(3)

Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler und den Lehrern der Klasse.

Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt den Klassensprecher und dessen Stellvertreter zu geeigneten Tagesordnungspunkten ein; erweist sich ein Tagesordnungspunkt als nicht geeignet, setzt die Klassenpflegschaft die Behandlung des Tagesordnungspunktes ohne Schülervertreter fort.

(4)

Vorsitzender der Klassenpflegschaft ist der Klassenelternvertreter, Stellvertreter der Klassenlehrer.

(5)

Die Klassenpflegschaft tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen.

Eine Sitzung muss stattfinden, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen.

(6)

Die Elterngruppe in der Klassenpflegschaft kann in den Angelegenheiten des Absatzes 1 Nr. 1 bis 8 der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen und an deren Beratung durch ihre gewählten Vertreter mitwirken; Entsprechendes gilt für Jahrgangsstufen.

§ 57

Elternbeirat

(1)

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule.

Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Ver-

besserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken.

Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt.

Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere

1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;
 2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;
 3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;
 4. für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt;
 5. an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;
 6. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken;
 7. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen,
 8. die Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen des Bildungsplanes zu beraten.
-

(2)

Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.

(3)

Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter.

Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule.

(4)

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 58

Gesamtelternbeirat, Arbeitskreise

(1)

Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen eines Schulträgers bilden den Gesamtelternbeirat.

Er ist im Rahmen der in § 57 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben für alle über den Bereich einer Schule hinausgehenden Angelegenheiten zuständig.

(2)

Elternvertretungen können sich zu überörtlichen Arbeitskreisen zusammenschließen, um im Rahmen ihrer Zielsetzung Erfahrungen und Meinungen auszutauschen, gemeinsam Veranstaltungen durchzuführen und gemeinsame Stellungnahmen zu erarbeiten.

Die Schulaufsichtsbehörden beraten und unterstützen solche Arbeitskreise

§ 60

Landeselternbeirat

(1)

Der aus gewählten Vertretern der Eltern bestehende Landeselternbeirat berät das Kultusministerium in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und Unterrichtswesens, insbesondere bei der Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne und der Zulassung der Schulbücher.

(2)

Der Landeselternbeirat kann dem Kultusministerium Vorschläge und Anregungen unterbreiten.

Das Kultusministerium unterrichtet den Landeselternbeirat über die wichtigen allgemeinen Angelegenheiten und erteilt ihm die notwendigen Auskünfte.

Auch soll das Kultusministerium dem Landeselternbeirat allgemeine, die Gestaltung und Ordnung des Schulwesens betreffende Regelungen vor ihrem Inkrafttreten zuleiten.

(3)

Der Landeselternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

5. Impressum

Herausgeber: Elternbeirat der Hörschbachschule

Erstausgabe: Schuljahr 2011-04-04

Ansprechpartner/Verantwortliche:

Marion Scheib, Kohlhauweg 17, 71540 Murrhardt

Telefon: 07192/900626 Email: marion.scheib@online.de

Wir bedanken uns beim Team „Handbuch für Elternvertreter“ des Heinrich-von-Zügel Gymnasium für die Idee und die zur Verfügung Stellung Ihrer Texte.

Wir bemühen uns diese Datei zeitnah zu aktualisieren. Da sich laufend Änderungen ergeben können, kann nicht gewährleistet werden, dass immer alle Angaben korrekt sind. Sie haben Tipps oder Infos für uns? Gerne erweitern/ändern /korrigieren wir.

Letzte Änderung: 22.09.2011